

Verordnung über die Benützung der Sportanlagen

(Sportanlagen-Benützungsverordnung)

(Stand: 27. März 2025)



in Kraft ab 27.03.2025

genehmigt vom Stadtrat an der
Sitzung vom 27. März 2025
Nr. 341

Inhalt

I. Geltungsbereich, Zweck, Zuständigkeit		4
Art. 1	Geltungsbereich	4
Art. 2	Anlagen	4
Art. 3	Zweck	4
Art. 4	Zuständige Stelle	4
II. Zuteilungen, Belegungen und Benützungszeiten		5
Art. 5	Priorisierung der Benützung	5
Art. 6	Zuteilung Sportanlagen und Koordination, Bewilligung Anlässe	5
Art. 7	Dauerbelegungen	5
Art. 8	Wochenende- und Feiertagsbelegungen	5
Art. 9	Schulferien	5
Art. 10	Belegungsgesuche	6
III. Benützungsordnung		6
Art. 11	Allgemeine Ordnung in den Gebäuden und auf den Aussenanlagen	6
Art. 12	Sorgfaltspflicht	6
Art. 13	Schuhwerk	6
Art. 14	Harz-/Haftpasten / Ballspiele / Magnesium	7
Art. 15	Aussenanlagen	7
Art. 16	Spezialbestimmungen Schwingerhalle	7
Art. 17	Anlagenschliessung	7
Art. 18	Verkehr und Parkplätze	7
IV. Spezielle Bestimmungen für Veranstaltungen		8
Art. 19	Aufsicht, Übergabe, Sicherheit, bauliche Massnahmen und Einkauf	8
Art. 20	Reinigung	8
Art. 21	Barbetrieb	8
V. Jahrespauschalen, Miet- und Benützungsgebühren		8
Art. 22	Jahrespauschalen	8
Art. 23	Miet- und Benützungsgebühren	8
Art. 24	Annullationskosten	9

VI. Haftung, Schäden 9

Art. 25	Haftung, Vorgehen	9
Art. 26	Versicherungen	9

VII. Schlussbestimmungen 9

Art. 27	Übertretungen	9
Art. 28	Beschwerden	9
Art. 29	Aufhebung von Erlassen	9
Art. 30	Inkrafttreten	10

VIII. Änderungstabelle 11

IX. Anhänge 12

Anhang 1	Benützungsgebühren	12
Anhang 2	Jahrespauschalen Trainings Sportvereine	14

I. Geltungsbereich, Zweck, Zuständigkeit

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Benützung der Anlagen und Räume im Sportzentrum Schlossfeld. Sie ist von allen Benutzerinnen und Benützern des Sportzentrums einzuhalten.

Art. 2 Anlagen

¹ Unter diese Verordnung fallen folgende Anlagen mit den dazugehörigen Räumlichkeiten:

- a. Turn- und Sporthallen
 - Sporthalle BBZ
 - Sporthalle Hallenbad
 - Turnhallen Schlossfeld oben und unten
 - Turnhalle Schloss
 - Turnhalle Ortsteil Gettnau
 - MZA Kepinhowa Gettnau
- b. Spezialräume
 - Gymnastikraum BBZ
 - Krafraum BBZ
 - Ringerhalle
 - Schwingerhalle
 - Spielkeller
 - 10-Meter-Schiessanlage BBZ
- c. Aussenanlagen
 - Leichtathletik-Anlagen (LA-Anlagen)
 - Hauptrrasenfeld
 - Trainingsfeld BBZ
 - Trainingsfeld bzw. Kunstrasenfeld Hallenbad
 - Spielwiese Hallenbad
 - Spielwiese Schlossfeld
 - Finnenbahn
 - Beachanlage (Sand / 4 Volleyfelder)
 - Hartplatz (Rubtan) Hallenbad
 - Hartplatz (Rubtan) Schlossfeld
 - Spielwiese mit Leichtathletik-Anlagen (Weitsprung, Sprintstrecke) Gettnau
 - Beachfeld (Sand) und Outdoor Kraftparcours Gettnau
- d. Theorie- und Aufenthaltsräume
 - Mehrzweckraum BBZ
 - Aufenthaltsraum Massenlager Hallenbad
 - Aufenthaltsraum und Theorieräume 001, 012, 013 Bed&Sport
- e. alle Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

² Nicht unter diese Verordnung fallen die Anlagen und Räume des Hallenbades und des Freibades.

Art. 3 Zweck

Die Sportanlagen dienen dem Schulsport, der sportlichen Ertüchtigung, aktiven Freizeitgestaltung und Erholung der Bevölkerung (örtlicher Vereins- und Individualsport), der Vermietung an auswärtige Gäste sowie der Organisation von Sportanlässen, Turnieren und Meisterschaften örtlicher oder auswärtiger Vereine.

Art. 4 Zuständige Stelle

Soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Regelungen vorhanden sind, ist die Abteilung Sportzentrum für alle Entscheide und für den Vollzug dieser Verordnung zuständig. Die Abteilungsleitung des Sportzentrums kann alle Massnahmen anordnen, welche für den Vollzug dieser Verordnung nötig sind.

II. Zuteilungen, Belegungen und Benützungszeiten

Art. 5 Priorisierung der Benützung

Die Anlagen und Räumlichkeiten werden werktags nach folgender Priorisierung vergeben:

- a. ortsansässige Schulen gemäss Stundenplänen
- b. ortsansässige Sport- und andere Vereine
- c. auswärtige Kurse / Lager von Verbänden, Vereinen und anderen Institutionen
- d. Individualsportler (Einzel oder in Gruppen)

Art. 6 Zuteilung Sportanlagen und Koordination, Bewilligung Anlässe

¹ Die Zuteilung und die Gesamtkoordination obliegt der zuständigen Stelle.

² Die Bewilligung von Anlässen mit Wirtschafts- und Barbetrieb sowie ausserordentliche Belegungen und Nutzungen werden durch die Geschäftsleitung erteilt.

Art. 7 Dauerbelegungen

¹ Dauerbelegungen der Sportanlagen für regelmässige Trainings sind nur von Montag bis Freitag ab 18.00 Uhr möglich. Frühere Belegungen sind möglich, wenn die Anlagen von den Schulen nicht belegt sind.

² Für Dauerbelegungen haben die ortsansässigen Vereine Vorrang.

³ Die reservierten und in den Belegungsplänen festgehaltenen Hallen und Zeiten sind zwingend einzuhalten.

⁴ Spätestens um 22.30 Uhr sind die Anlagen / Garderoben geräumt zu verlassen. Längere Benützungszeiten sind mit der zuständigen Stelle abzusprechen. Individualsportler (Einzel / in Gruppen) müssen die Aussenanlagen spätestens um 22.00 Uhr geräumt verlassen.

⁵ Der Dauerbelegungsplan wird zweimal jährlich (April bis Oktober und November bis März) mit den Vereinsverantwortlichen angepasst. Nicht benötigte Dauerbelegungen müssen von den Vereinen zwingend und frühzeitig freigegeben werden. Für freigegebene Hallen besteht die nachfolgenden zwei Jahre ein Benützungsanspruch für den freigebenden Verein. Alle Vereine müssen die jährlichen / saisonalen Trainings- und Ferienpläne der zuständigen Stelle zustellen.

⁶ Aus einer bestehenden Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

⁷ Die verbindlichen Belegungspläne werden auf den Sportanlagen publiziert. Nicht benötigte Termine für Dauerbelegungen müssen der Leitung Sportzentrum frühestmöglich gemeldet werden.

Art. 8 Wochenende- und Feiertagsbelegungen

¹ An Wochenenden und Feiertagen besteht kein Anspruch auf eine Belegung. Es bestehen keine Vorrechte unter den ortsansässigen Vereinen.

² Bei Terminkollisionen vermittelt die zuständige Stelle zwischen den betroffenen Vereinen und sucht mit ihnen eine vertretbare Lösung.

³ Individualsportler (Einzel oder in Gruppen) können die Anlagen nur nutzen, wenn diese nicht durch reservierte Gruppen belegt sind.

⁴ Für regelmässige Benutzungen dieser Art muss ein Gesuch eingereicht werden.

⁵ Die Aussenanlagen sind spätestens um 22.00 Uhr geräumt zu verlassen.

Art. 9 Schulferien

¹ In den Schulferien stehen die Sportanlagen für Trainings nach Rücksprache mit der zuständigen Stelle zur Verfügung.

² Grössere Unterhalts- und Sanierungsarbeiten werden möglichst in den Schulferien durchgeführt. Dazu können die Sportanlagen ganz oder teilweise geschlossen werden. Dies wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Art. 10 Belegungsgesuche

¹ Gesuche für Neuzuteilungen und Änderungswünsche für Dauerbelegungen sind an die zuständige Stelle zu richten.

² Gesuche für Veranstaltungen / Anlässe irgendwelcher Art (gilt auch für Trainings, die nicht bei den Dauerbelegungen aufgeführt sind) sowie Reservationen für Meisterschaften sind immer frühestmöglich schriftlich an die zuständige Stelle einzureichen.

III. Benützungordnung

Art. 11 Allgemeine Ordnung in den Gebäuden und auf den Aussenanlagen

¹ Die Mitarbeitenden des Sportzentrums sorgen für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit auf allen Sportanlagen.

² Jugendliche dürfen die Anlagen / Garderoben frühestens 15 Minuten vor Trainingsbeginn betreten.

³ Unbefugte dürfen sich nicht in den Gängen / Räumen der Sportanlagen und auf den Aussenanlagen aufhalten.

⁴ In allen Gängen und Garderoben, Kraft-, Gymnastik- und Mehrzweckräumen ist jegliches Ballspielen verboten.

⁵ Hunde müssen an der Leine gehalten werden und sind in den Turn- und Sporthallen sowie Spezialräumen nicht erlaubt.

⁶ In allen Räumen des Sportzentrums gilt ein generelles Rauchverbot. Auf den Aussenanlagen darf nur in den bezeichneten Raucherzonen geraucht werden.

⁷ Für den Alkoholausschank ist in allen Räumen und auf den Aussenanlagen eine Wirtschaftsbewilligung einzuholen.

⁸ Esswaren und offene Getränke dürfen während des normalen Sportbetriebes nicht in die Sporthallen, Spezialräumen und Beachanlage mitgenommen werden.

Art. 12 Sorgfaltspflicht

¹ Sämtliche Anlagen, Räume und Geräte sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln, sauber zu halten oder bei spezieller Verschmutzung umgehend zu reinigen. Die Gerätschaften müssen nach Gebrauch wieder ordentlich versorgt werden.

² Alle Benutzer achten auf sparsamen Verbrauch von Strom, Wasser, Energie, Wärme usw. Diese sind auch dafür verantwortlich, dass beim Verlassen der Anlagen alle Lichter gelöscht, Türen und Fenster geschlossen sind, das Wasser in den Nassräumen abgestellt ist und sich niemand mehr in der Anlage befindet.

³ Die Sporthallen dürfen nicht mit Autos, Staplern und Anhängern befahren werden.

⁴ Geräte / Gegenstände dürfen nur mit einer Bewilligung der zuständigen Stelle aus der Anlage entfernt werden.

⁵ Schäden und defekte Geräte / Materialien sind umgehend der zuständigen Stelle zu melden. Für mutwillige Beschädigungen haftet die bzw. der Verursacherin bzw. Verursacher.

Art. 13 Schuhwerk

¹ Für den Sport- und Turnbetrieb sind nur saubere Turn- oder Geräteschuhe mit nichtfärbender Sohle erlaubt.

² Bei gleichzeitiger Benützung von Innen- und Aussenanlagen sind die Schuhe unbedingt zu wechseln. Verschmutzte Schuhe sind bei den Schuhwaschanlagen zu reinigen.

³ Hartplätze, Rundbahn und LA-Anlagen dürfen nicht mit Stollenschuhen benützt / bespielt werden.

Art. 14 Harz-/Haftpasten / Ballspiele / Magnesium

¹ In den Sporthallen darf nur mit sauberen und trockenen Bällen gespielt werden.

² Die Benützung von Harz-/Haftpasten in Trainings ist nur in Absprache mit der zuständigen Stelle erlaubt. Folgende Bedingungen sind einzuhalten:

- a. Die harzenden Teams müssen die gleichen Harz- oder Haftpasten verwenden. Der Gastmannschaft ist das gleiche Harz abzugeben.
- b. Nach jedem Harzmittelgebrauch in Trainings oder Matches sind Hallenboden, Türen, Handgriffe, Tore, Geräte, Wände, WC's usw. so zu reinigen, dass die Anlagen schnellstmöglich nach Trainings-/Matchende weiteren Benutzenden harzfrei wieder zur Verfügung gestellt werden können.
- c. Vom Sportzentrum wird ein Depot mit Reinigungsmittel und -lappen bereitgestellt.
- d. Das Nichteinhalten der Harzaufgaben kann mit Sperrung der Hallen geahndet werden.

³ Magnesiumverschmutzte Hallen, Räume, Geräte und Matten sind von den Verursacherinnen und Verursachern umgehend zu reinigen.

⁴ Notwendige Nachreinigungen durch die Mitarbeitenden des Sportzentrums und verursachte Schäden werden in Rechnung gestellt.

Art. 15 Aussenanlagen

¹ Die Bespielbarkeit der Rasenspielfelder für Trainings wird auf der Webseite und auf dem Infomonitor verbindlich publiziert.

² Bei Spielen und Wettkämpfen entscheidet bei zweifelhafter Witterung die zuständige Stelle in Rücksprache mit den Vereinsverantwortlichen über die Bespielbarkeit der Rasenspielfelder. Bei Nichtbespielbarkeit der Rasenfelder sind die Vereinsverantwortlichen dafür zuständig, dass die betroffenen Mannschaften informiert werden.

³ Grosse Beschädigungen der Grasnarbe sind unmittelbar nach der Benützung durch die Benützenden zu beheben.

⁴ Die transportablen Fussball-Tore müssen bei jeder Benützung gesichert und wieder an die vorgesehenen Orte versorgt werden.

⁵ Die Beleuchtung der Spielfelder muss sofort nach Trainings-/Matchende gelöscht werden.

⁶ Sprunggruben und Anlauf sind nach jeder Benützung zu rechen oder zu wischen.

Art. 16 Spezialbestimmungen Schwingerhalle

¹ Die Benützenden der Schwingerhalle sind Verantwortlich für die Grobreinigung nach jeder Benützung.

² Die speziellen Absprachen mit entsprechenden Checklisten sind einzuhalten.

Art. 17 Anlagenschliessung

¹ Das Öffnen und Schliessen der Anlagen erfolgt durch die Mitarbeitenden des Sportzentrums oder durch eine vom Verein bestimmte Person.

² Die Vereine erhalten gegen ein Depot von Fr. 50.00 die notwendigen Schlüssel.

Art. 18 Verkehr und Parkplätze

¹ Autos, Motorräder, Mopeds und Velos dürfen nur auf bezeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Der Vorplatz zwischen Sportzentrum und FC-Clubhaus darf nicht als Parkplatz benutzt werden.

² Die Zufahrt zur Sporthalle Hallenbad via Schulhaus Schloss und die Zufahrt zum Mehrzweckraum BBZ via Schlossfeldstrasse darf nur für den Materialumschlag benutzt werden.

³ Bei grösseren Sportanlässen ist ein Parkdienst nach Vorgabe der zuständigen Stelle zu organisieren.

⁴ Für die öffentlichen Parkplätze gelten die Bestimmungen des Parkgebührenreglements der Stadt Willisau.

IV. Spezielle Bestimmungen für Veranstaltungen

Art. 19 Aufsicht, Übergabe, Sicherheit, bauliche Massnahmen und Einkauf

¹ Für jeden Anlass ist eine verantwortliche Person zu bestimmen und der zuständigen Stelle bekanntzugeben. Diese erhält einen Vertrag, die notwendigen Schlüssel und ist für die Übernahme, einen geordneten Betrieb, Reinigung und Rückgabe der benutzten Anlagen, Räume / Geräte, des Mobiliars, Inventars und der Hallenumgebung verantwortlich.

² Für den Ordnungs-/Sicherheits- und Parkdienst ist eine verantwortliche Person zu benennen, welcher für die Einhaltung der Weisungen der Gebäudeversicherung und weiterer sicherheitsrelevanter Organisationen zuständig ist. Allfällige Kosten gehen zulasten der veranstaltenden Organisation.

³ Allfällig notwendige Bewilligungen müssen von der veranstaltenden Organisation eingeholt werden.

⁴ Schäden sind der zuständigen Stelle umgehend zu melden. Beschädigte oder verlorenegegangene Einrichtungs- und Inventargegenstände werden verrechnet.

⁵ Grosse bauliche Massnahmen auf den Anlagen werden bei Veranstaltungen und Anlässen nur in Ausnahmefällen durch die zuständige Stelle bewilligt.

⁶ Es wird empfohlen, die Einkäufe für Festwirtschaft / Küche nach Möglichkeit auf dem Platz Willisau zu tätigen.

Art. 20 Reinigung

¹ Nach Anlässen sind die benutzten Anlagen in Absprache mit der zuständigen Stelle zu reinigen.

² Notwendige Nachreinigungen werden dem Verursachenden mit Fr. 65.00 pro Stunde in Rechnung gestellt.

³ Bei Grossanlässen wird die Räumung und Reinigung mit der zuständigen Stelle vertraglich geregelt.

Art. 21 Barbetrieb

¹ Die Einrichtung eines Barbetriebs ist nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle erlaubt. Die Bedingungen und Auflagen der Zustimmung sind strikte einzuhalten.

² Die zuständige Stelle legt die Betriebszeiten fest; diese orientieren sich an Betriebszeiten der restlichen Räumlichkeiten der Stadt Willisau.

V. Jahrespauschalen, Miet- und Benützungsgebühren

Art. 22 Jahrespauschalen

¹ Die Dauerbelegungen gemäss Belegungsplan sind für die ortsansässigen Sportvereine über die Jahrespauschalen abgegolten.

² Für die Ringer und Schwingerhalle besteht für die Berechnung der Jahrespauschalen inkl. Amortisationszahlungen für den Schwinger-Garagenanbau (bis 2057) eine spezielle Vereinbarung vom November 2019.

³ Für die 10 m-Schiessanlage BBZ wird eine Pauschale gemäss Anhang 2 erhoben.

Art. 23 Miet- und Benützungsgebühren

¹ Die Miet- und Benützungsgebühren werden durch den Stadtrat erlassen und sind in einem Gebührentarif im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt.

² Die Gebühren für die Unterkünfte werden durch die zuständige Stelle festgelegt unter Berücksichtigung der Anfragen und der möglichen Auslastung der Anlagen.

Art. 24 Annullationskosten

¹ Mit dem Akzeptieren der Bedingungen der jeweiligen Räumlichkeiten haften die Mietenden für die vereinbarte Mietsumme. Es besteht kein Anspruch auf Mietpreisreduktion, falls die Mietenden den Anlass nur in reduziertem Umfang durchführen. Bei Absage einer Reservation, auch wenn diese durch eine andere ersetzt wird, behält sich die Vermieterin das Recht vor, für erbrachte administrative Leistungen die Bearbeitungsgebühr zu erheben.

² Bei einer Absage werden folgende Annullationskosten in Rechnung gestellt:

- | | | |
|-----------------------------------|-------|----------------------------|
| a. 1 bis 14 Tage vor dem Anlass | 100 % | der vereinbarten Mietsumme |
| b. 15 bis 45 Tagen vor dem Anlass | 50 % | der vereinbarten Mietsumme |
| c. ab 45 Tage vor dem Anlass | 0 % | der vereinbarten Mietsumme |

VI. Haftung, Schäden

Art. 25 Haftung, Vorgehen

¹ Die Veranstaltenden bzw. die Vereine haften gegenüber der Stadt für alle Schäden, die nachweisbar durch sie oder durch einen ihrer Anlässe, Teilnehmenden oder Besuchenden an Gebäuden, Bodenbelägen, Mobiliar, Geräten, Anlagen und Inventar verursacht wurden.

² Für Personenschäden an Anlagenbenützenden oder Zuschauenden lehnt die Stadt jede Haftung ab, sofern die Anlagen und Einrichtungen den rechtlichen Normen und Sicherheitsvorschriften entsprechen.

³ Bei Diebstählen übernimmt die Stadt keine Haftung.

⁴ Beschädigungen sind unverzüglich der zuständigen Stelle zu melden.

Art. 26 Versicherungen

¹ Vereine und Veranstaltende sind für die erforderlichen Versicherungen selber verantwortlich.

² Vereinsmaterial, welches in den Sportanlagen eingelagert ist, muss von den Vereinen selber versichert werden (Feuer, Wasser, Diebstahl).

VII. Schlussbestimmungen

Art. 27 Übertretungen

¹ Bei Zuwiderhandlungen oder Verstössen gegen diese Verordnung kann eine erteilte Benützungsbewilligung durch die zuständige Stelle nach Absprache mit dem Delegierten des Stadtrates zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden.

² Individualsportler/-gruppen können bei Zuwiderhandlungen/Verstössen der Anlage verwiesen oder mit einem Anlagenverbot belegt werden.

Art. 28 Beschwerden

Gegen Entscheide und Verfügungen sowie die Handhabung dieser Verordnung kann innert 20 Tagen nach Erhalt bzw. nach Vorfall beim Stadtrat Willisau schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden. Es gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Luzern (SRL 40).

Art. 29 Aufhebung von Erlassen

Das Benützungsreglement Sportzentrum Willisau vom 12. Juli 2012 sowie alle dieser Verordnung widersprechenden Beschlüsse werden aufgehoben.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Willisau, 27. März 2025

Stadt Willisau

André Marti
Stadtpräsident

Kevin Odermatt
Stadtschreiber-Substitut

VIII. Änderungstabelle

<u>Nr. der Änderung</u>	<u>in Kraft seit</u>	<u>Betroffener Artikel</u>	<u>Art der Änderung</u>	<u>Alter Text</u>	<u>Beschluss vom, Gremium</u>
-------------------------	----------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------	-------------------------------

IX. Anhänge

Anhang 1 Benützungsgebühren

¹ Die nachstehenden Benützungsgebühren beziehen sich auf einheimische Vereine und Veranstalter für Turniere, Anlässe, Meisterschafts-, Cup- und Trainingsspiele.

² Bei Hallenbenützungen von Veranstaltungen mit Kinder und Jugendlichen bis 16 Jahre wird ein Rabatt von 50 % eingeräumt, wenn kein Startgeld erhoben wird, ansonsten beträgt der Rabatt 35 %.

Sporthalle BBZ	ohne Festwirtschaft in Fr.	mit Festwirtschaft in Fr.
Turniere, Anlässe ohne Startgeld		
08.00 – 12.00 Uhr	170.00	250.00
12.00 – 20.00 Uhr	220.00	400.00
08.00 – 20.00 Uhr	320.00	550.00
weitere Benützungsstunde	25.00	60.00
Turniere, Anlässe mit Startgeld		
08.00 – 12.00 Uhr	200.00	300.00
12.00 – 20.00 Uhr	250.00	450.00
08.00 – 20.00 Uhr	350.00	600.00
weitere Benützungsstunde	25.00	60.00
Meisterschafts-, Cup- und Trainingsspiele ohne Eintritt		
Juniorenteams pro Spiel	5.00	5.00
Aktivteams pro Spiel	40.00	60.00
Meisterschafts- und Cupspiele mit Eintritt und/oder Startgeld		
bis 300 zahlende Zuschauer		150.00
bis 500 zahlende Zuschauer		300.00
bis 750 zahlende Zuschauer		450.00
bis 1000 zahlende Zuschauer		900.00
über 1000 zahlende Zuschauer		1'500.00
Barbetrieb		150.00
Sporthalle HB	ohne Festwirtschaft in Fr.	mit Festwirtschaft in Fr.
Turniere, Anlässe ohne Startgeld		
08.00 – 12.00 Uhr	170.00	200.00
12.00 – 20.00 Uhr	220.00	320.00
08.00 – 20.00 Uhr	320.00	440.00
weitere Benützungsstunde	25.00	50.00
Turniere, Anlässe mit Startgeld		
08.00 – 12.00 Uhr	180.00	220.00
12.00 – 20.00 Uhr	230.00	340.00
08.00 – 20.00 Uhr	330.00	460.00
weitere Benützungsstunde	25.00	50.00
Meisterschafts-, Cup- und Trainingsspiele ohne Eintritt		
Juniorenteams pro Spiel	5.00	5.00
Aktivteams pro Spiel	40.00	50.00

Meisterschafts- und Cupspiele mit Eintritt und/oder Startgeld	
bis 300 zahlende Zuschauer	140.00
bis 500 zahlende Zuschauer	260.00
Barbetrieb	150.00

Einzelturnhallen, Kraft-/Gym-/Schwinger-/

Ringerraum ohne Festwirtschaft

Turniere, Anlässe **ohne** Startgeld

08.00 – 12.00 Uhr	60.00
12.00 – 20.00 Uhr	80.00
08.00 – 20.00 Uhr	100.00
weitere Benützungsstunde	15.00

Turniere, Anlässe **mit** Startgeld

08.00 – 12.00 Uhr	80.00
12.00 – 20.00 Uhr	100.00
08.00 – 20.00 Uhr	120.00
weitere Benützungsstunde	20.00

Meisterschafts-, Cup- und Trainingsspiele **ohne** Eintritt

Juniorenteams pro Spiel	5.00
Aktivteams pro Spiel	20.00

Aussenanlagen

Turniere, Meetings, Anlässe

Jugendliche bis 16 Jahre	pro Teilnehmenden/Tag	1.00
Aktive	pro Teilnehmenden/Tag	3.00

Meisterschafts-, Cup- und Trainingsspiele

Juniorenteams	pro Spiel	5.00
Aktivteams, ohne Eintritt	pro Spiel	40.00
Aktivteams, mit Eintritt	pro Spiel	100.00

Aufenthaltsraum inkl. Theorieraum 313, Bed&Sport

Auswärtige und Einheimische für kommerzielle Anlässe

Grundtaxe		30.00
Miete	pro Stunde	30.00
Tagesmiete (inkl. Grundtaxe)	08.00 – 22.00 Uhr	300.00

Einheimische

Grundtaxe		15.00
Miete	pro Stunde	15.00
Tagesmiete (inkl. Grundtaxe)	08.00 – 22.00 Uhr	150.00

Nebenkosten

Abfallsack	110-Liter	7.00
Aufwendungen Hauswart	pro Stunde	60.00

Unterkünfte

Festlegung durch das Sportzentrum (siehe Art. 23 Abs. 2)

Annulationskosten

Bearbeitungsgebühr		60.00
--------------------	--	-------

Anhang 2 Jahrespauschalen Trainings Sportvereine

³ Die Berechnung der Jahrespauschalen für die Benützung der Sportanlagen (ohne Hallen- und Freibad) von Montag bis Freitag gemäss Art. 21 gestaltet sich wie folgt:

- | | | |
|---|--------|----------|
| a. Pro Raum/Stunde/Woche für Trainings mit über 16jährigen | Fr. | 1.00 |
| b. Trainings mit Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren | gratis | |
| c. Minimal-Jahrespauschale | Fr. | 200.00 |
| d. Pauschale Alleinmiete Schützenverein Willisau 10 m-Schiessanlage BBZ, pro Jahr | Fr. | 2'400.00 |

⁴ Pro Kalenderjahr werden 40 Wochen in Rechnung gestellt (analog Schuljahr)

⁵ Die Jahrespauschalen werden jeweils im November, gemäss Trainingsplänen, in Rechnung gestellt.